



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende
des Ausschusses für Kultur und Medien
Frau Christina Osei MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/310

A12

24. Oktober 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

411

bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 27. Oktober
2022**

**TOP 9 „Soziale Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern“,
Bericht der Landesregierung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die FDP-Fraktion hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme
ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Anlage

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4338
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



**Schriftlicher Bericht
der Ministerin für Kultur und Wissenschaft
an den Ausschuss für Kultur und Medien**

Seite 2 von 3

„Soziale Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern“

Die soziale Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Unter Federführung Nordrhein-Westfalens und Bremens wurde daher das Thema auf Bundesebene im Rahmen der Kulturministerkonferenz (KulturMK) vorangebracht. Zum einen geht es um die Klärung der Honoraruntergrenzen und deren finanzieller Unterfütterung. Zum anderen bezieht sich der Begriff der sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern auf die Entwicklung einer vierten Säule in der Künstlersozialkasse, die das soziale Risiko der Beschäftigungslosigkeit von freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern auffangen soll. Dazu sind auch Gespräche mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geführt worden.

Die Landesregierung hat mit § 16 Abs. 3 Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW) festgelegt, dass „bei allen Förderungen des Landes [...] Honoraruntergrenzen zu beachten“ sind, „die von dem für Kultur zuständigen Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen kulturellen Fachverbänden erarbeitet werden“. Aktuell wird gemäß § 16 Absatz 3 Satz 3 KulturGB NRW eine Richtlinie erarbeitet. Leitgedanke ist dabei, dass die Einhaltung von Honoraruntergrenzen bei der Vergütung von künstlerischem Engagement Voraussetzung für eine Förderung durch das Land ist. Auf der Grundlage der von der KulturMK am 5. Oktober 2022 empfohlenen Matrix für derartige Honoraruntergrenzen erarbeiten wir in Nordrhein-Westfalen die konkreten Untergrenzen. Dabei werden seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft sowohl Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Sparten einbezogen als auch die Kommunalen Spitzenverbände.

Eine Abstimmung mit anderen Landesressorts wird bis Jahresende erfolgen. Gespräche auf Ebene der Ressortleitungen erfolgen, sobald der Vorgang entscheidungsreif ist. Im Rahmen der Abstimmung des § 16 KulturGB gab es einen intensiven Austausch auf Fachebene. Darüber hinaus



gab es zu diesem Themenkreis Austausch mit dem Bund und den Ländern. Im Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz war ebenso wie in der KulturMK das Gutachten Gegenstand zahlreicher Gespräche und einer Anhörung; außerdem wurde das BMAS einbezogen.